



REGLEMENT für Börsen des Vereins „Terrarienfreunde Ostschweiz“

Ort: Festhalle Rüegerholz, Festhüttenstrasse 21, 8500 Frauenfeld.

Zeit: Einrichten der Tische ab 7:00 Uhr (Einlass für Besucher 10:00 – 16:00)

1. Die Tiere sind artgerecht und entsprechend dem Tierschutzgesetz auszustellen.
2. Sämtliche Behälter müssen mit dem Tiernamen beschriftet sein. Wildfänge sind zu kennzeichnen.
3. Die Behälter von Amphibien sollen mindestens 1.5 mal Kopf-Rumpf Länge des Tieres betragen. Die Behälter von Schlangen müssen mindestens 2 mal so gross (lang) wie die Schlangen (in eingerolltem Zustand / Durchmesser) sein. Dasselbe gilt auch für Schildkröten in Bezug auf die Panzerlänge (lange Seite des Behälters bzw. Durchmesser bei runden Behältern).
4. In jedem Behälter darf grundsätzlich nur jeweils ein Tier angeboten werden; Ausnahmen sind nur in begründeten und den artspezifischen Verhaltensweisen nicht entgegenstehenden Fällen möglich (z.B. etablierte Zuchtpaare oder -gruppen).
5. Auf den Tischen dürfen keine Behältnisse mit lebenden Tieren gestapelt werden. Unter und hinter den Tischen dürfen Verkaufsböden mit Tieren nur in Styroporboxen oder anderen Behältern (Klappkästen) gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl Laufmeter dementsprechend reserviert wird.
6. Der Verkauf, Kauf und Tausch von haltebewilligungspflichtigen Tieren ist nur mit gültiger Bewilligung zulässig. Zudem müssen diese Tiere entsprechend gekennzeichnet sein. Fehlbare Aussteller werden von der Börse verwiesen, die Standmieten werden trotzdem erhoben.
7. Geschützte Tiere nach Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) dürfen nur mit schriftlichem Herkunftsnachweis angeboten werden. Dies gilt auch für selbst gezüchtete oder anderweitig in der Schweiz geborene Exemplare.
8. Die Böden müssen auf 3 Seiten abgedeckt sein. Bei ruhelosen oder nervösen Tieren muss eine Versteckmöglichkeit als Sichtschutz geboten werden (in Form eines Unterschlupfs oder durch Abdecken (1/3) des Deckels bei Kunststoffböden).
9. Alle mitgebrachten Wirbeltiere müssen auf einer separaten Liste aufgeführt sein (siehe Anmeldeformular). Diese Liste muss vor Börsenende dem Veranstalter abgegeben werden.

10. In den Ausstellungsräumen dürfen keine Gifttiere aus den Behältern entnommen werden. Giftschlangen müssen mit dem Behälter, in dem sie untergebracht sind, verkauft oder im Giftraum umgesetzt werden. Die Behälter müssen gegen versehentliches Öffnen zusätzlich gesichert sein, vorzugsweise mit Klebe- oder Gummiband. Für den Umschlag (Entnahme und Einsetzen von / in Behälter) von Gifttieren steht ein separater, speziell gekennzeichnete Giftraum zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in diesem Raum nicht zugelassen.

11. Anbieter von Gifttieren müssen die Bezugsmöglichkeit (Standort) des evtl. benötigten Serums in die Liste der mitgebrachten Tiere eintragen.

12. Gewerbsmässige Händler von Tieren gemäss TSchG Art. 13 sowie gewerbsmässige Züchter gemäss TSchV Art. 101 haben bei der Anmeldung eine Kopie der entsprechenden Bewilligung beizulegen. Fehlbaren Ausstellern wird der Zutritt verweigert, respektive nur zum Verkauf von Zubehör gewährt. Die Standmieten werden bei Wegweisung trotzdem erhoben, falls die Tische nicht anderweitig vergeben werden können.

13. Während der Börse dürfen keine Tiere gefüttert werden.

14. Lebende Säugetiere sind nicht zugelassen.

15. Hunde sind in der ganzen Halle nicht zugelassen.

16. In der ganzen Halle besteht ein striktes Rauchverbot.

17. Wir lehnen jegliche Haftung bei Sach- und Personenschäden ab!

18. Der Standpreis beträgt neu CHF 18.-- pro Laufmeter.

Weitere Infos und Anmeldungen unter: www.terrarienfrende.ch

Stand: Juli 2017